

Geschäftsverzeichnisnr. 7432
Entscheid Nr. 161/2020 vom 26. November 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » und des ministeriellen Erlasses vom 5. Juni 2020 « zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 », erhoben von Bart De Leyn.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. September 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. September 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Bart De Leyn Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2020, zweite Ausgabe) und des ministeriellen Erlasses vom 5. Juni 2020 « zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2020, vierte Ausgabe, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2020).

Am 23. September 2020 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die völlige oder teilweise Nichtigerklärung des ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » und des ministeriellen Erlasses vom 5. Juni 2020 « zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ».

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof

durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über die Klage gegen einen ministeriellen Erlass, der in Ermangelung der gesetzlichen Bestätigung keine gesetzeskräftige Norm ist, zu befinden.

B.4. Ohne dass geprüft werden soll, ob die übrigen Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind, ist festzuhalten, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen